

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

geregelte Großunternehmung, in deren Dienst das ganze Kammergut gestellt wurde. Eine solche einheitliche Regelung war umso notwendiger, als der wirtschaftliche Aufbau des Salinenbetriebes nicht bei dem Bergbau und den Pfannhäusern allein stehen bleiben konnte, sondern damit noch andere Wirtschaftszweige, wie das Waldwesen, weiterhin aber auch noch der Transport und der Verkauf verbunden waren. Zu den rein wirtschaftlichen Aufgaben kamen jedoch entsprechend den mittelalterlichen Verwaltungsgrundsätzen noch andere Befugnisse. Das ganze Kammergut bildete nämlich entsprechend seinem Namen eine einzige große Grundherrschaft, welche der landesfürstlichen Finanzverwaltung (Kammer) unterstand. Aus der Eigenschaft des Kammergutes als landesfürstliche Eigenherrschaft ist auch seine eigentümliche Verwaltung zu erklären. So versah ursprünglich der Pfleger der Herrschaft Wildenstein bei Ischl auch die oberste Leitung des Salzwesens<sup>13)</sup> und auch späterhin blieben beide Ämter vereinigt. Deshalb war mit der wirtschaftlichen Verwaltung auch noch die politische und gerichtliche verbunden, sodaß das Kammergut einen förmlichen Staat für sich bildete.

Der oberste Beamte des Kammergutes war der Amtmann in Gmunden. Die Wahl dieser Stadt als Amtssitz war wohl dadurch gegeben, daß Gmunden der von der Natur gegebene Umschlagplatz und damit auch Zentrum des Salzhandels war. Außerdem war dort auch die finanziell so wichtige Salzmauf. Ein vollständiger Ausbau und eine eingehende Regelung der Verwaltung des Kammergutes war jedoch während des ganzen Mittelalters deshalb nicht möglich, weil die Landesfürsten das Kammergut nicht in eigener Regie führten, sondern in Pacht vergaben. Kaiser Maximilian I., der das Salzkammergut aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte und welchem die schädlichen Folgen der im 15. Jahrhundert eingerissenen Verpachtung des Salzwesens nicht verborgen geblieben waren, organisierte die nun wieder auf Eigenbetrieb umgestellte Verwaltung, erließ genaue Dienstvorschriften, führte einen schriftlichen Verkehr sowohl beim Salzamt in Gmunden als auch beim Hofschreiberamt in Hallstatt ein und veranlaßte dort die Hinterlegung der Akten in gesicherten Räumen<sup>14)</sup>. Ferdinand I. setzte die reformatorische Tätigkeit seines Großvaters fort und gab 1524 das erste Reformationslibell heraus<sup>15)</sup>. Im Jahre 1527 wurde dann die

<sup>13)</sup> Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv, S. 87.

<sup>14)</sup> Ebendort, S. 88.

<sup>15)</sup> Darüber ausführlich Schraml, Salzbergbau, S. 159 ff. und S. 173 ff.